

## John Rawls – Eine Theorie der Gerechtigkeit (A Theory of Justice 1971)

Zusammenfassung von Urs Argast, Urs Kubli, Andreas Manz und Yvonne Grendelmeier <sup>1</sup>

### Vorwort (11-16)

Mit dem Vorlegen einer Theorie der Gerechtigkeit versucht JR Gedanken systematisch zusammen zu fassen, die er in den vergangenen 10 Jahren in Aufsätzen veröffentlicht hat.

Das Buch gliedert sich in drei Teile:

- Themen von Justice as Fairness (1958), Distributive Justice (1968)
- Themen aus Constitutional Liberty(1963), Distributive Justice (1967), Civil Disobedience (1966)
- The Sense of Justice (1963), nicht veröffentlichte Aufsätze

JR möchte das von Utilitaristen besetzte Thema mit einer brauchbaren, moralischen Gegenposition versehen. Das will er erreichen mit der Hebung der Theorie des Gesellschafts-Vertrags (Locke, Rousseau, Kant) auf eine höhere Abstraktionsebene.

Sein Ziel: Eine klarere Erkenntnis der Hauptstrukturen des Gerechtigkeitsbegriffs im Sinne der Lehre vom Gesellschaftsvertrag. Das sei die beste Grundlage für die Demokratie.

Er gibt Lesehinweise angesichts der vielen Seiten des Buches:

- Intuitive Grundlagen (Kapitel 1-4)
- Von da direkt zu Grundsätzen der Gerechtigkeit (Kapitel 11-17)
- Analyse des Urzustandes (Kapitel 3)
- Vorrangproblem (Kapitel 11)
- Einblick in die Theorie, gleiche Freiheit für alle Kapitel 33-35, Vorrang der Freiheit Kapitel 39-40

Das ist etwa ein Drittel des Buches und umfasst die wichtigsten Punkte der Theorie. Er fürchtet die Gefahr von Missverständnissen, wenn die Ausführungen im letzten Teil unbeachtet bleiben:

- Moralischer Wert, Selbstachtung (Kapitel 66-67)
- Grundlagen der Gleichheit (Kapitel 77)
- Autonomie, soziale Gemeinschaft (Kapitel 78-79)
- Vorrang der Freiheit (Kapitel 82)
- Einheit der Persönlichkeit, Kongruenz (Kapitel 85-86)

Weiter:

- Theorie der Moral (Kapitel 9)
- Die Rechtfertigung (Kapitel 4, 87)
- Exkurs über die Bedeutung von «gut» (Kapitel 62)

Er zählt die Kapitel 4-8 nicht zu den grundlegenden Teilen (Bewährungsproben der Theorie in der Anwendung auf Probleme).

---

<sup>1</sup> Zusammenfassung durch die Lesegruppe «Marx und Spaghetti» im Jahr 2023

## Teil 1: THEORIE

### Kapitel 1: Gerechtigkeit als Fairness (19-73)

#### 1. Die Rolle der Gerechtigkeit (19)

...in der Gesellschaft. Die einzelnen Glieder müssen grundlegende Rechte definieren. Dazu nötig sind Gerechtigkeitsvorstellungen, welche ganz unterschiedlich sein können. «Gerechtigkeit ist die Tugend der Institutionen». Gerechtigkeitsvorstellungen, die geteilt werden, schaffen den Bürgerfrieden.

#### 2. Der Gegenstand der Gerechtigkeit (23)

Gerecht sind Gesetze, Institutionen, Systeme, aber auch Handlungen, Entscheide, Urteile, moralische Wertungen. Hier geht es um die Soziale Gerechtigkeit.

Die wichtigsten Institutionen (Verfassung, die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse) legen Rechte und Pflichten fest. Ein Beispiel ist die gesetzliche Sicherung der Gedanken und Gewissensfreiheit. Die Grundstruktur ist der Hauptgegenstand der Gerechtigkeit. Intuitiv bestehen grosse Ungleichheiten, die verschiedene Lebenschancen zur Folge haben. Diese dürfen sich keinesfalls durch «Verdienste» erklären. Auf diese Ungleichheiten müssen sich die Grundsätze der Sozialen Gerechtigkeit beziehen. Dabei ist der Begriff «Gerechtigkeit» von den «Gerechtigkeitsvorstellungen zu unterscheiden.

#### 3. Der Hauptgedanke der Theorie der Gerechtigkeit (27)

Verallgemeinerung der Theorie des Gesellschaftsvertrages (Locke, Rousseau, Kant). Der Leitgedanke ist, dass sich die ursprüngliche Übereinkunft auf die Gerechtigkeitsgrundsätze für die gesellschaftliche Grundstruktur bezieht. Es sind diejenigen Grundsätze, die freie und vernünftige Menschen in ihrem eigenen Interesse in einer anfänglichen Situation der Gleichheit (theoretischer Natur) zur Bestimmung der Grundverhältnisse ihrer Verbindung annehmen würden. (Urzustand)

Behauptung: Menschen im Urzustand nicht den grössten Nutzen wählen (Utilitarismus), sondern die Gleichheit der Grundrechte und -pflichten.

Gerechtigkeit als Fairness besteht, wie alle Vertragstheorien aus zwei Teilen: Konkretisierung des Urzustandes und einem anerkannten System von Grundsätzen.

Die theoretische Position: Die Vertragstheorie behauptet, dass bestimmte Grundsätze in einer wohldefinierten Ausgangssituation akzeptiert würden.

#### 4. Der Urzustand und die Rechtfertigung (34)

Der «Urzustand» ist der angemessene Ausgangszustand der gewährleistet, dass die in ihm erzielten Grundvereinbarungen fair sind (Deshalb Gerechtigkeit als Fairness). Die Frage der Rechtfertigung wird in einem Gedankenexperiment entschieden: Man muss feststellen welche Grundsätze vernünftigerweise in einer Vertragssituation zu akzeptieren wären. So hängt die Theorie der Gerechtigkeit mit der Theorie der vernünftigen Entscheidungen zusammen. Der Begriff des «Urzustandes» ...ist die philosophisch bevorzugte Auffassung der anfänglichen Entscheidungssituation für die Zwecke einer Theorie der Gerechtigkeit.

Bedingungen für die Festlegung von Gerechtigkeitsgrundsätzen:

Jede Bedingung sollte natürlich und einleuchtend sein, niemand sollte benachteiligt sein, ausschliessen von Vorurteilen, «Schleier des Nichtwissens» (niemand weiss woher er kommt, zu welcher Gruppe er gehören wird, ob er bevorteil oder benachteiligt ist oder sein wird (absolute Gleichheit). Von einem «Überlegungsgleichgewicht» ist die Rede, wenn Grundsätze in einem Prozess des Abwägens und Überlegens geprüft sind.

#### 5. Der klassische Utilitarismus (40)

(Er stellt seiner Vertragstheorie die Position des klassischen Utilitarismus gegenüber) Eine Gesellschaft ist richtig/gerecht wenn ihre Institutionen die Summe des Nutzens maximieren. (Das ist auch eine «Gerechtigkeitstheorie»). Seine Kritik: Da wird das Prinzip der «vernünftigen Entscheidung» vom Einzelnen auf die ganze Gesellschaft übertragen. Das nimmt die Verschiedenheit der

Menschen nicht ernst.

6. Gegenüberstellungen (46)  
(Er vergleicht verschiedene Theorien im Hinblick auf deren Definition der Gerechtigkeit: Utilitarismus vs Vertragstheorie, Nutzen vs Moral/Gerechtigkeit, das Gute vs das (Ge-) Rechte).
7. Der Intuitionismus (52)  
Der Intuitionismus verneint eindeutige, ethische Kriterien als Grundlage von Gerechtigkeitsvorstellungen und auch der Probleme des Vorrangs. Moralische Grundsätze seien zu komplex. Deshalb bleibe hier nur die Intuition als Leitelement.
8. Das Problem des Vorrangs (60)  
Obwohl dem Intuitionismus nicht alle Bedeutung abgesprochen werden könne, beharrt er hier auf gültige, vernünftige, ethischen Grundsätzen. Die Theorie der Gerechtigkeit erfordert eine Rangordnung von Grundsätzen die im Urzustand bestehen und wirken. Er schlägt eine lexikalische Auflistung als Lösungsweg vor. Mit dem Ersatz des ethischen Urteils durch vernünftige Lebensklugheit könne die Bedeutung der Intuition wenigstens zurückgedrängt werden.
9. Einige Bemerkungen zur Theorie der Moral (65)  
Er will hier kurz auf die Theorie der Moral eingehen, um Missverständnisse zu vermeiden. Dazu legt er den Begriff des «wohlüberlegten Urteils» im «Überlegungsgleichgewicht» dar. Und die Gründe für seine Einführung. Seine Annahmen: Jeder Mensch ... entwickelt einen Gerechtigkeits-sinn. Und der hat ein Bedürfnis, gemäss diesem Gerechtigkeits-sinn zu handeln. Man kann sich die Theorie der Moral fürs erste als den Versuch vorstellen unsere moralische Fähigkeit zu beschreiben. Einführung des Begriffes «Überlegungs-Gleichgewicht». Man könnte sagen, gemäss dem vorläufigen Ziel der Moralphilosophie, die Gerechtigkeit als Fairness sei die Hypothese, die Grundsätze, die im Urzustand gewählt würden, seien auch die, die unseren wohlüberlegten Urteilen beschrieben diese Grundsätze unseren Gerechtigkeits-sinn. Doch das wäre übervereinfachend. Die Theorie der Gerechtigkeit bringt uns dem philosophischen Ideal näher (wenn sie es auch Am Schluss des Abschnittes und des Kapitels eins wird beschrieben, wie und als was man seine Theorie der Gerechtigkeit nehmen soll:  
«Eine Anleitung zur Schärfung unseres moralischen Sinnes sowie dazu, dass wir unserer Intuition beschränktere und leichter zu behandelnden Fragen stellen. Die Grundsätze der Gerechtigkeit lassen bestimmte Überlegungen als moralisch bedeutsam erkennen und die Vorrangregeln liefern die richtige Rangordnung...., während der Begriff des Urzustandes den Grundgedanken bildet, an dem sich unsere Überlegungen ausrichten sollen».

## **Kapitel 2: Die Grundsätze der Gerechtigkeit (74-139)**

Die Theorie der Gerechtigkeit lässt sich in zwei Hauptteile zerlegen: 1) Eine Konkretisierung des Urzustandes mit ihren wählbaren Grundsätzen. 2) Eine Argumentation, die zeigt, welcher der Grundsätze tatsächlich gewählt würde. (folgt aber erst im nächsten Kapitel!). Hier in diesem Kapitel werden nur zwei Grundsätze für Institutionen und Individuen dargelegt, und ihre Bedeutung erklärt.

10. Institutionen und formale Gerechtigkeit (74)  
Er behandelt das Thema Institutionen als Gegenstand der Gerechtigkeit und wendet sich zuerst den Gerechtigkeitsvorstellungen für Institutionen und dem Begriff der «formalen Gerechtigkeit» zu. Formale Gerechtigkeit bringt «Gehorsam gegenüber dem System» aber nicht inhaltliche Gerechtigkeit.

### 11. Die beiden Grundsätze der Gerechtigkeit (81)

auf die man sich im Urzustand einigen würde, sind:

Der Grundsatz 1 geht dem Grundsatz 2 voraus (Vorrangigkeit). Die Grundsätze gelten für alle Menschen in gleicher Weise.<sup>2</sup>

1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.

2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offenstehen.

In der Folge dieses Absatzes Erläuterungen zu diesen zwei Grundsätzen und den in ihnen benutzten Begriffe.

### 12. Deutungen des zweiten Grundsatzes (86)

Anhand einer Vierfeldertafel präzisiert er die Begriffe «zu jedermanns Vorteil» und «jedem offen». Damit kommt er zu vier Deutungen: Das System der «natürlichen Freiheit», die liberale Gleichheit, die natürliche Aristokratie» und die «demokratische Gleichheit». In der Folge entscheidet er sich bei der Gerechtigkeit als Fairness dem Begriff der demokratischen Gleichheit den Vorzug zu geben (die Begründung folgt erst im folgenden Kapitel). Eingeführt werden weitere theoretische Konstrukte, wie das der Pareto-Optimalität.

### 13. Die demokratische Gleichheit und das Unterschiedsprinzip (95)

Aus der Tabelle ergibt sich die demokratische Deutung aus dem Prinzip der fairen Chancengleichheit zusammen mit dem Unterschiedsprinzip. Sein intuitiver Gedanke ist der, dass die Gesellschaftsordnung nur dann günstigere Aussichten für Bevorzugte einrichten und sichern darf, wenn das den weniger Begünstigten zum Vorteil gereicht.

In der Folge wendet er sich ausführlich und zum Teil mit Grafiken dem Unterschiedsprinzip zu. Zur Veranschaulichung des Unterschiedsprinzips beschreibt er die Situation der unterschiedlichen Einkommensverteilung zwischen Klassen (Unternehmer vs ungelernter Arbeiter). Später in diesem Abschnitt wird er noch die Möglichkeit der Verkettung der Unterschiede.

Am Schluss dieses Abschnittes formuliert er den zweiten Grundsatz: Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, dass sie sowohl den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen, als auch als auch mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäss der Fairen Chancengleichheit offenstehen.

### 14. Faire Chancengleichheit und reine Verfahrensgerechtigkeit (105)

Es geht in diesem Unterkapitel um die Offenheit der Positionen, um die Grundstruktur als ein öffentliches Regelsystem der Handlungsformen und um die Verteilung als Frage der Verfahrensgerechtigkeit. Rawls unterscheidet eine vollkommene Verfahrensgerechtigkeit, z.B. beim Teilen des Kuchens und eine unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit und bringt als Beispiel das Strafverfahren. Für ihn ist es wichtig, einfache Begriffe zu finden. „Auf jeden Fall besteht die gesellschaftliche Weisheit darin, Institutionen so zu entwerfen, dass möglichst wenig unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen und darin, die Notwendigkeit klarer und einfacher Grundsätze anzuerkennen“. (110)

### 15. Die Gesellschaftlichen Grundgüter als Grundlage der Aussichten (111)

„Der Hauptgedanke ist der, dass sich das Wohl eines Menschen bestimmt, als der für ihn vernünftigste langfristigste Lebensplan unter einigermaßen günstigen Umständen. Ein Mensch ist glücklich, wenn er bei der Ausführung des Plans einigen Erfolg hat“. (113) „Die Grundfreiheiten

---

<sup>2</sup> Es ist bemerkenswert, dass Rawls Ungleichheiten bei Vermögen und Einkommen zulässt, diese aber dem Grundsatz der Gleichheit unterordnet. Die Unterordnung ist aber limitiert auf die Grundfreiheiten und kann nicht auf alle Freiheiten bedingungslos ausgedehnt werden. Wichtig ist, dass die Ungleichheit von Einkommen und Vermögen eine Verantwortung mitenthaltend, für das Wohl der am schlechtesten gestellten Gruppierung einer Gesellschaft zu sorgen. Diese von Rawls definierte Fürsorgepflicht gilt nicht für die ganze Gesellschaft, sondern besteht explizit für die durch das System benachteiligten Personen.

sind stets gleich...“ . „Die gesellschaftlichen Grundgüter mit ungleicher Verteilung sind Befugnisse und Vorrechte des Amtes, sowie Einkommen und Vermögen“.

#### 16. Wesentliche soziale Positionen (115)

„... dass im wesentlichen jeder Mensch zwei Positionen inne hat: Die der gleichen Bürgerrechte und seinen Platz in der Einkommens- und Vermögensverteilung“ . ... „Die Theorie der Gerechtigkeit beurteilt also das Gesellschaftssystem soweit wie möglich von der Position der gleichen Bürgerrechte und den verschiedenen Einkommens- und Vermögensschichten her“ . (119)

#### 17. Die Tendenz zur Gleichheit. (121)

Rawls betont, dass unverdiente Ungleichheiten ausgeglichen werden sollten. „Da nun Ungleichheiten der Geburt und der natürlichen Gaben unverdient sind, müssen sie irgendwie ausgeglichen werden“ . (121) Rawls betont im Weiteren den Grundsatz der Brüderlichkeit. „Gegenüber der Freiheit und Gleichheit hat der Gedanke der Brüderlichkeit in der Demokratie-Theorie weniger Gewicht gehabt“ . (126) „Der Freiheit entspricht der erste Grundsatz, der Gleichheit entspricht die Gleichheit im ersten Grundsatz zusammen mit der fairen Chancengleichheit und der Brüderlichkeit entspricht das Unterschiedsprinzip“ . (127) „Ziel ist..... dass eine wohlgeordnete Gesellschaft eine soziale Gemeinschaft sozialer Gemeinschaften ist. Dann muss man den am wenigsten Begünstigten ein sicheres Selbstwertgefühl zu verschaffen suchen...“ .(128)

#### 18. Grundsätze für den Einzelmenschen: der Grundsatz der Fairness (130)

Fairness ist ein zentraler Begriff. Rawls betont „Man darf bei der Zusammenarbeit nicht die Früchte fremder Anstrengung in Anspruch nehmen, ohne selbst seinen fairen Teil beizutragen. ... Die Gebote des Fairness-Grundsatzes sind nun definitionsgemäss Verpflichtungen....“ . (133) Es ist wichtig festzuhalten, dass der Fairness-Grundsatz zwei Teile hat. Der Erste verlangt, dass die betreffenden Institutionen oder Gebräuche gerecht sind, der Zweite beschreibt die notwendigen freiwilligen Handlungen.

#### 19. Grundsätze für die Einzel-Menschen, die natürlichen Pflichten (135)

Rawls unterscheidet zwischen den positiven und negativen Pflichten. Positive Pflichten sind Dinge, die es zu tun gilt. Negative Pflichten sind Handlungen, die es zu unterlassen gilt. Er hält weiter unten fest „Es gibt also einen weiteren Sinn von Noblesse oblige: Bevorzugten fallen eher mehr Verpflichtungen zu, die sie noch enger an ein gerechtes System binden“ . (138) Weiter beschäftigt er sich mit selbstlosen Handlungen, Menschenfreundlichkeit, Erbarmen, Heldentum und Selbstaufopferung.

### **Kapitel 3: Der Urzustand (140-220)**

In diesem Kapitel beschreibt er die Bedingungen und Eigenarten des Urzustandes. Diese Bedingungen sind 1. Gleichheit, 2. Gerechtigkeit, 3. Vernünftigkeit, 4. Gegenseitiges Desinteresse, 5. Bedürfnis nach Grundgütern und 6. Der Schleier des Nichtwissens. Das Kapitel gliedert sich in 11 Unterkapitel.

#### 20. Die Eigenart der Argumentation für eine Gerechtigkeitsvorstellung (140)

Rawls baut seine Argumentation für eine Gerechtigkeitsvorstellung auf. „Man muss also zeigen, dass die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze die Lösung des Entscheidungsproblems im Urzustand sind“ . (140)

#### 21. Die Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten. (144)

Auf Seite 146 skizziert Rawls mittels einer Liste die verschiedenen Wahlmöglichkeiten.

#### 22. Die Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit (148)

„Eine Interessenharmonie besteht, weil die gesellschaftlichen Zusammenarbeit allen ein besseres Leben ermöglicht“ .. „Die subjektiven Bedingungen sind die einschlägigen Eigenschaften der

zusammenarbeitenden Menschen“ (149) Ein Anwendungsfeld für eine Praxis der Gerechtigkeit liegt dann vor, wenn die Menschen konkurrierende Ansprüche bei relativer Knappheit der Möglichkeiten haben. (150)

23. Die formalen Bedingungen für den Begriff des Rechten (152)

Am Schluss dieses Kapitels gibt es eine interessante Diskussion über die Frage des Egoismus.

24. Der Schleier des Nichtwissens (159)

In diesem Kapitel geht es um den wahrscheinlich wichtigsten Begriff von Rawls. „Irgendwie muss man die Wirkung von Zufälligkeiten beseitigen ...“ „Zu diesem Zweck setze ich voraus, dass sich die Parteien hinter einem Schleier des Nichtwissens befinden“. (159) „Nun gibt es für den Schleier des Nichtwissens mehr Gründe als bloss die Einfachheit. Wir möchten den Urzustand so bestimmen, dass die gewünschte Lösung so herauskommt“. (165)

25. Die Vernünftigkeit der Vertragspartner (166)

„Ich habe durchwegs vorausgesetzt, dass die Menschen im Urzustand vernünftig sind“. (166) Weiter setzt er auch voraus, dass die Menschen lieber mehr als weniger gesellschaftliche Grundgüter haben möchten (166 weiter unten). Wichtig ist R. auch der Begriff des gegenseitigen Desinteresses. „Die Voraussetzung der gegenseitig desinteressierten Vernünftigkeit läuft also auf Folgendes hinaus: Die Menschen im Urzustand versuchen Grundsätze aufzustellen, die ihren Zielen so gut wie möglich dienen. Sie sollen dabei einen Gerechtigkeitssinn haben und wissen, dass die anderen auch haben (168)“. Auf Seite 170 fasst Rawls die Bestimmungsstücke des Urzustandes und ihrer Abwandlungen in einer Tabelle zusammen.

26. Die Herleitung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze. (174)

In den Unterkapiteln 26, 27 und 28 diskutiert er die Entscheidung zwischen den beiden Gerechtigkeitsgrundsätzen und dem Grundsatz des Durchschnittsnutzens. Wichtig ist folgende Schlussfolgerung: „Da die Parteien zunächst von einer Gleichverteilung der gesellschaftlichen Grundgüter ausgehen, haben die am wenigsten Begünstigten gewissermassen ein Vetorecht. So gelangt man zum Unterschiedsprinzip“ (175)

27. Die Herleitung des Prinzips des Durchschnittsnutzens (186)

Der Nutzenbegriff wird als Befriedigung von Bedürfnissen verstanden. Der Grenznutzen ist der Zuwachs an Nutzen. Das Wachstum der Nutzensumme ist vom Wachstum des Durchschnittsnutzens zu unterscheiden. „Solange der Durchschnittsnutzen pro Kopf bei steigender Bevölkerungszahl langsam genug fällt, ist ein unbeschränktes Bevölkerungswachstum erwünscht, gleichgültig, wie niedrig der Durchschnittsnutzen wird.“ (187)

28. Einige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Durchschnittsprinzip (192)

Ein gleicher Nutzen der Personen ist nur dann gerechtfertigt, wenn auch die Risiken in gleicher Weise von allen Menschen akzeptiert werden. Dazu brauchen die Menschen eine gleichwertige Entscheidungskompetenz. „Der Schleier des Nichtwissens führt unmittelbar auf das Problem der Entscheidung unter völliger Unsicherheit.“ (196) „Die Beteiligten wissen nicht, ob sie eine besondere Abneigung gegen das Eingehen von Risiken haben oder nicht.“ (197) Es gibt im Urzustand keine Gründe für die Voraussetzung gleicher Wahrscheinlichkeiten. Die utilitaristische Sichtweise geht davon aus, dass die Einzelmenschen keine unterschiedlichen Charaktere oder Willen haben. (201)

29. Einige Hauptgründe für die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze (201)

R. führt er einige Hauptgründe für die Gerechtigkeitsgrundsätze an. Beim ersten Grund geht es um die Vertragstreue. Abmachungen, die man nicht ewig einhalten kann, soll man vermeiden. (202). Beim zweiten Grund geht es um die Bedingung der Öffentlichkeit. Damit ein Gerechtigkeitsgrundsatz stabil ist, muss er allen Menschen bekannt und grundsätzlich von allen anerkannt

sein. (203) Der 3. Grund: Der Grundsatz des gegenteiligen Vorteils ist dann stabil, wenn den Menschen der grössere Vorteil der anderen am Herzen liegt. «Es ist wünschenswert, dass eine Gerechtigkeitsvorstellung die gegenseitige Achtung der Menschen öffentlich ausdrückt. Auf diese Weise wird die Selbstachtung gefördert, die beiden Grundsätze dienen nun diesem Ziel». (205) Menschen wollen (gemäss Kant) als *Zweck an sich* und nicht als Mittel behandelt werden. Man soll „...auf solche Vorteile verzichten, die nicht jedermanns Aussichten verbessern“ (206) Die Grundfreiheiten von allen müssen geschützt werden. Nur diese Ungleichheiten, die zum allseitigen Vorteil dienen, sind zugelassen. (207)

### 30. Klassischer Utilitarismus, Unparteilichkeit und Altruismus (211)

Rawls diskutiert seine Theorie in Abgrenzung zum Utilitarismus. Interessant sind seine Gedanken zum Mitgefühl, zum Altruismus und zur Menschenliebe. Als Alternative zum „Nichtwissen“ nennt er den „idealen Beobachter“. Dieser hat unparteiisch zu sein und muss Mitgefühl haben. „... ein idealer Beobachter würde ein Gesellschaftssystem in dem Masse billigen, wie es die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze erfüllt.“ (212) Eine Institution ist dann gerecht, „wenn ein ideal mitfühlender und unparteiischer Beobachter sie stärker billigen würde als jede andere...“ (212f) Deren Wirkungsweise für das Wohl der in sie eingebundene Menschen ist hierbei zentral.<sup>3</sup> Erzeugt die Institution bei den betroffenen Menschen viel Freude, ist auch der Beobachter zufrieden. Für HUME sei das Mitgefühl die massgebliche Richtgrösse für ein moralisches Urteil. (213) Der unparteiische Beobachter „berücksichtigt die Interessen jedes Menschen in gleicher Weise und lässt seiner Fähigkeit zum mitfühlenden Sich-Hineinversetzen freien Lauf, in dem er die Verhältnisse jedes einzelnen Menschen so betrachtet, wie sie diesen Menschen treffen“. (213f) Im Gegensatz zum Utilitarismus nimmt Rawls die Unterschiedlichkeit der Menschen ernst. (214) Der Begriff der Menschenliebe ist ein umfassender als derjenige der Gerechtigkeit. Die Menschenliebe enthält einen aktiven Einsatz für den anderen.

---

3 Man wünscht sich einen solchen Gerechtigkeitsbegriff bei der Invaliden- und auch bei der Haftpflichtversicherung

## Teil 2: INSTITUTIONEN

Dieser 2. Teil des Buches soll in drei Kapiteln (Gleiche Freiheit für alle – Die Verteilung – Pflicht und Verpflichtung) den Inhalt der Gerechtigkeitsgrundsätze verdeutlichen.

### Kapitel 4: Gleiche Freiheit für alle (223-290)

Rawls wählt die *konstitutionelle Demokratie* als Grundstruktur einer politischen Konzeption, die die Institutionen auf Gerechtigkeit und Fairness festlegen. Das Kapitel ist eine schöne Zusammenfassung einer allgemeinen (schweizerischen) Staatskunde.

#### 31. Der Vier-Stufen-Gang (223)

Ein Bürger muss drei Arten von Urteilen fällen, um Gerechtigkeitsgrundsätzen folgen zu können. a) Er muss urteilen, ob Gesetze und Politik gerecht sind.

b) Er muss entscheiden, welche Verfassungselemente zur Versöhnung und Gerechtigkeit führen.

c) Er muss entscheiden, wann man sich an Mehrheitsentscheidungen gebunden fühlen soll und wann nicht.

Sein Denken muss demnach ein mehrstufiges Verfahren anwenden, um auf gerechte Grundsätze sich verlassen zu können.

1. Stufe: Die Bildung einer verfassungsgebenden Versammlung und die Ausarbeitung einer **Verfassung**. Diese legt die nicht zu diskutierenden 4 Grund-Freiheiten fest:

a) gleiche Bürgerrechte für alle

b) Gewissens- und Gedankenfreiheit

c) persönliche Freiheit

d) politische Gleichberechtigung.

Die Verfassung muss ausserdem die Verfahrensregeln der Institutionen festlegen. Dieser Prozess wird stets unvollkommen enden. Immerhin kann man möglichst gerechte und praktikable Regeln festlegen. Die Anwendung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze (*gleiche Rechte für alle – Regeln bei Ungleichheit*) bilden den Masstab.

2. Stufe: Es werden **Gesetze** erlassen.

3. Stufe: Die **Verwaltung** und **Justiz** erhält ihre eigenen Aufgabengrundsätze.

4. Stufe: Der Einzelbürger hat das **Recht auf zivilen Ungehorsam** und eine Weigerung aus Gewissensgründen. Hier ist die Selbstverantwortung des Einzelnen abgebildet. Der einzelne Mensch muss sich mit dem ganzen System identifizieren. Kann er das aus nachvollziehbaren Gründen nicht, hat er das Recht (oder gar die Pflicht), sich zu verweigern.

#### 32. Der Begriff der Freiheit (229)

Rawls unterscheidet drei Freiheiten:

a) Freiheit der Handlung

b) Freiheit von Beschränkungen

c) Freiheit, selbst zu bestimmen, wovon man sich befreien will.

Das tönt wie ein ultraliberales Programm.

Rawls hat aber auch eine alternative Freiheits-Einteilung. Er nennt sie *Grundfreiheiten*:

a) Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit

b) persönliche Freiheit (andere Menschen dürfen sich nicht ohne Erlaubnis einmischen)

c) gleiche Rechte für alle, Bürgerrechte

d) Recht, am politischen Leben gleichberechtigt teilzunehmen.

Das sind Rawls axiomatische Freiheitsrechte, die in einer Verfassung nicht diskutabel sind.

„Die Freiheit ist als gleiche Freiheit für alle gleich. .. Doch der Wert der Freiheit ist nicht für jedermann der gleiche.“ (233) Es gibt keinen genauen Masstab, wann eine Beschränkung von Grundfreiheiten gerechtfertigt ist. Man muss sich auf *die abwägende Urteilskraft* stützen.

### 33. Gleiche Gewissensfreiheit (234)

Zum einen ist es selbstverständlich, dass jeder glauben darf, was er will. Rawls will diese Freiheit dennoch begründen. Es sei gut, dass Vertragspartner voneinander nicht wissen, was sie glauben. Das wäre eine sachfremde Ebene. Man kann aber auch argumentieren, dass man mit Menschen, die „falsche“ politische oder religiöse Auffassungen haben, nicht Geschäften soll. Hierbei hat Rawls eine eindeutige Position: „Ausserdem ist ja die anfängliche Entscheidung über den Grundsatz der gleichen Freiheit endgültig. .. Der Schleier des Nichtwissens führt zur Einigung auf den Grundsatz der gleichen Freiheit.“ (236) Aus diesem Grund erübrigen sich Diskussionen über die rechte Art zu glauben und über das *korrekte Gewissen*.

Interessant ist Rawls Argumentation der Generationen-Interessen: „es gibt keine Interessensgegensätze zwischen den Generationen“ (237) Seine Argumentation gleicht dem kantischen kategorischen Imperativ. (238)

John Stuart MILL<sup>4</sup> nennt 3 Gründe für freie Institutionen:

- 1) Sie sind notwendig, damit der einzelne Mensch seine Fähigkeiten entwickeln kann.
- 2) Nur so kann der Mensch verantwortlich sein. Es kommt auf den Einzelnen an, ob es gut wird.
- 3) Die Menschen wünschen freie Institutionen. Freie Menschen wollen nicht unfrei sein.

Würde man nach dem Grundsatz der Durchschnittsmaximierung handeln, würde es sinnvoll erscheinen, die Unfreiheit eines Teils der Gesellschaft zum Nutzen der anderen hinzunehmen. Davon kann man sich nur durch unverrückbare Grundfreiheiten bewahren.

### 34. Toleranz und gemeinsames Interesse (241)

Alle religiösen Gruppierungen dürfen sich nach eigenem Gutdünken organisieren. „Der Staat darf keine Religion bevorzugen.“ (241) Die Mitglieder müssen eine echte Möglichkeit zum Austritt aus den „Sekten“ haben. Regierungen haben keine Befugnis, sich in religiöse, wissenschaftliche und künstlerische Belange einzumischen. Der Staat überwacht lediglich, dass die vier Grundfreiheiten nicht ausgeschaltet werden. Er hat auch nicht das Recht, einen Mehrheitswillen durchzusetzen, der den Grundfreiheiten widerspricht.<sup>5</sup> „Die Toleranz wird nicht aus praktischer Notwendigkeit oder der Staatsraison abgeleitet.“ (243) Sie stützt sich auf die Wertschätzung des Freiheitsbegriff ab. „Die Beschränkung der Freiheit ist nur gerechtfertigt, wenn sie um der Freiheit selbst willen nötig ist.“ (244) Rawls wendet sich gegen die Argumente einer Todesstrafe von Thomas von Aquin (244) Auch Rousseau widerspricht er. (245) „Noch so einleuchtende apriorische psychologische Argumente genügen nicht zur Aufhebung des Toleranzgrundsatzes.“ (245)

### 35. Toleranz gegenüber der Intoleranz (246)

„Man hat nur das Recht, sich über Verletzungen von Grundsätzen zu beklagen, die man selbst anerkennt.“ (247) Daraus leitet sich aber nicht das Recht auf Unterdrückung der Intoleranz ab. Solange Intoleranz nicht die Freiheit der anderen tätlich angreift, muss man auch die Intoleranten in Ruhe lassen. Intolerante Strömungen stellen die Stabilität einer toleranten Gesellschaft auf die Probe. Man sollte dieser Stabilität Vertrauen schenken. Die Theorie der Gerechtigkeit sagt wenig zu einer solchen politischen Frage aus. Die Toleranten dürfen den Intoleranten nur dann Beschränkungen auferlegen, wenn sie sie glauben, die Sicherheit der freien Institutionen seien in Gefahr. (250) Freiheiten im Namen einer grösseren Freiheit von anderen zu beschränken und die Gerechtigkeit zu verbieten. Im Konfliktfalle soll man den Grundsätzen der Gerechtigkeit Vorzug geben. Die Freiheiten stellen den *Kern der politischen Moral* dar. (251)

### 36. Politische Gerechtigkeit und Verfassung (251)

„Eine gerechte Verfassung ist ein Beispiel für unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit“ (251) Sie

---

<sup>4</sup> John Stuart Mill (1806-73), Ökonom, Feminist, Utilitarist. Sein Dystopia zeichnet ein pessimistisches Bild von Philosophie und Kultur. Seine Frau war auch vorehelich seine wichtigste Gesprächspartnerin. Mit ihr teilte er die Notwendigkeit der Gleichstellung von Mann und Frau. ...

<sup>5</sup> Also kein Minarettverbot

muss die Gleichheit von allen erfüllen, muss aber auch Regelungen finden, die zu einer gerechten und wirksamen Gesetzgebung führen können (Mehrheitsprinzipien müssen angewandt werden, die nicht immer gerecht sind). Die Gleichheit der Teilnahme am politischen Prozess muss bestehen. Mehrheiten bilden aber zwingend Minderheiten. Die Gesetze werden meist durch ein repräsentatives Organ ausgearbeitet. Wie genau jeder Einzelne in der Repräsentation abgebildet, ist notgedrungen lediglich eine gute oder schlechte Annäherung an den Gleichheitsgedanken. Verschiedene Faktoren beeinflussen diese „Repräsentation“, die nicht vom Gerechtigkeitsgedanken, sondern vom Selbstnutzen geleitet sind. (253f) „Die Freiheiten des Teilnahmegrundsatzes verlieren an Wert, wenn diejenigen, die über grössere private Mittel verfügen, damit den Verlauf der öffentlichen Diskussion zu ihrem Vorteil lenken können.“ (255) Diese Gruppierungen werden ihre Vorteile festigen. Dazu müsse einen Ausgleich geschaffen werden. (256):

- Förderung der öffentlichen Diskussion mit öffentlichen Geldern.
- Parteien sollen aus Steuergeldern und nicht durch private Zuwendungen finanziert werden.
- Die Parteien sollen unabhängig von Privatinteressen sein.

Die Ausgleichsmassnahmen sind absolut wichtig, ansonsten die Herrschaft der Vermögenden unaufhaltsam ist. „Die Politik ist günstigstensfalls regulierter Konkurrenzkampf.“ (256)

### 37. Einschränkungen des Teilnahmegrundsatzes (258)

Die Teilnahme an Entscheidungen kann in vielfacher Weise durch die Verfassung eingeschränkt werden.

→ Der Umfang der Teilnahme: Gewisse *Grundrechte* unterstehen nicht der Mehrheitsabstimmung einer Gesellschaft. Sie sind unangreifbar. Die Teilnahme kann auch verlangsamt werden. Es kann ein Mindestalter vorausgesetzt werden. Die Zugehörigkeit (Bürger oder bloss Einwohner) zu einem Land kann ein selektionierendes Kriterium sein. Die Zusammensetzung von repräsentativen Institutionen geben manchmal regionalen, kulturellen oder sprachlichen Kriterium ein Vorrangsrecht, sodass das Prinzip *ein Mensch eine Stimme* eingeschränkt wird. John Stuart MILL war der Auffassung, dass *weisen* Menschen mehr Gewicht zukommen solle als den *ungebildeten*. Dies sei ein Vorteil für alle. Ein Flugzeug wird besser von einem Piloten als von einer Mehrheit gesteuert. Ein Staat sei mit einem Meeresdampfer vergleichbar. Die Verantwortung einem Kapitän zu übertragen, sei sinnvoll.

→ Der klassische Liberalismus behauptet, die politische Freiheit sei weniger zu gewichten als die persönliche Freiheit und die Gewissensfreiheit. (260) Wenn alle mitentscheiden können, geht das auf Kosten der individuellen Freiheit. Es gibt gewichtige Minderheitsrechte, die gegenüber einer Mehrheit zu schützen sind. „Die Empörung der Menschen, wie unvernünftig sie auch sein mag, setzt dem politisch Erreichbaren Grenzen.“ (261) Die verschiedenen Freiheiten, die sich manchmal konkurrenzieren, sind mittels einer *Vorrangregel* zu ordnen.

→ „Gleiche politische Freiheit mit gesichertem fairem Wert hat auf jeden Fall tiefe Wirkung auf das moralische Niveau des bürgerlichen Lebens.“ (264) Die politische Freiheit zielt nicht gegen den Wunsch zur Selbstbestimmung oder ist nicht in erster Linie als Macht zu verstehen. Sie dient nicht der Beherrschung anderer. „Der öffentliche Wille, jeden anzuhören und zu berücksichtigen, ist die Grundlage der *Freundschaft* zwischen den Bürgern und gestaltet das Ethos der politischen Kultur“ (264)

### 38. Die Gesetzesherrschaft (265)

„Die Menschenrechte werden durch die Gesetzesherrschaft geschützt“ (265) Diese stellt sich der Voreingenommenheit, der Korruption und dem Gesetzesmissbrauch entgegen. Sie ist eng mit der Freiheit verbunden. Sie sind vernünftige Regeln, die das Leben der Menschen ordnen und damit erleichtern. Sie ist „... ein System öffentlicher Regeln für vernunftbegabte Menschen ..“ (267) Sie sollen so geartet sein, „... dass man von vernünftigen Menschen erwarten kann, dass sie sie ausführen beziehungsweise unterlassen.“ (268) Gute Gesetze sollen nichts Unmögliches erwarten. Willkür wäre eine unerträgliche Belastung der Freiheit. Gleiche Fälle müssen auch gleich

behandelt werden. (268) Es ist wichtig, dass nach Regeln gehandelt wird, die für alle gelten. Alle Regeln decken aber die Ausnahmen nicht ab. Für diese müssen andere Verfahren gefunden werden (268). Sind die Ausnahmen, die separat zu regeln sind (Präzedenzfälle), zu zahlreich, müssen die Regeln verändert werden, sodass sie wiederum die meisten konkreten Fälle abdecken können und die Ausnahmen selten werden. Die Bedeutung der Gesetze ist für das Gedeihen gross. Folgende Kriterien müssen eingehalten werden:

- Gesetze müssen allen bekannt sein.
- Gesetze müssen so gestaltet sein, dass willige Menschen sie einhalten können und wollen.
- Sie dürfen nicht zu viele Ausnahmen verursachen, die dadurch notwendig werden, damit das Gesetz nicht ungerechte Urteile fällt.
- Gesetze müssen die Zukunft beschreiben und nicht für vergangene Fehlhandlungen gelten.
- Gesetze müssen differenzieren zwischen leichten und schweren Vergehen.
- Strafen müssen angemessen und dürfen nicht drakonisch sein.
- Menschen muss erlaubt sein, sich gegen Gesetze aufzulehnen, die sie als ungerecht empfinden. (Gesetze sind Ordnungshilfen und keine Tyrannei)
- Gesetze definieren ein adäquates Verfahren, wie Verfehlungen abgehandelt werden und wie gegen Urteile widersprochen werden kann. Richter müssen unabhängig sein.

Gesetze sind kein Widerspruch zur Freiheit. Sie sind dafür da, die Freiheit zu stützen. Sie helfen, zwischen Freiheit und Willkür und Macht zu unterscheiden. Es braucht eine Instanz, die die massgebliche Interpretation der Regeln im Einzelfall festlegt. Strafen dienen nicht der Vergeltung oder Stigmatisierung. Sie dienen der Freiheit. (272) Diese ist durch das Gewähren von gewissen Unkonformitäten (leichte Gesetzesüberschreitungen) nicht in Gefahr.

### 39. Die Definition des Vorrangs der Freiheit (274)

Gemäss Aristoteles haben die Menschen einen angeborenen Gerechtigkeitssinn. Rawls folgert daraus, dass eine konstitutionelle Demokratie die logische Konsequenz dieses angeborenen Bedürfnisses nach Fairness sei. Freiheit leitet sich nicht von philosophischen oder ethischen Prinzipien ab. Sie basiert im natürlichen Bedürfnis des Menschen. Die Freiheit wird von den Menschen intensiver empfunden als die ebenfalls wichtige Gerechtigkeit. Und das Gerechte kommt vor dem Guten. (275u)<sup>6</sup> Daraus folgert, „dass die Freiheit nur um der Freiheit selbst willen eingeschränkt werden kann.“ (276) Es gibt eine „menschliche Neigung zur Ungerechtigkeit.“ (276) Sie „ist keine dauernde Eigenschaft des Gemeinschaftslebens.“ (276u) Gerechtigkeit kann als totale Gleichheit (Konformität) gedacht werden. Sie kann aber auch aus der Position der Ungerechtigkeit und der Ungleichheit gedacht werden. Rawls nennt das die „nichtideale Theorie“. Dazu gehört die Beschränkung der Freiheit von Intoleranten und von Gewalt. (279) Dazu gehört auch die Ungleichheit qua Mehrheit, Schönheit, Intelligenz, Herkunft etc. Hier muss die faire Chancengleichheit einsetzen. Nur sie schützt vor chauvinistischen Unterschiedsbegründungen.

Die Fairness stützt sich auf zwei Überzeugungen:

- 1) Ungleichheit muss vom Benachteiligten akzeptiert werden.
- 2) Die Freiheit hat stets Vorrang.

„eine weniger umfangreiche Freiheit muss das Gesamtsystem der Freiheit stärken. Ungleiche Freiheit muss durch für die Bürger mit weniger Freiheit annehmbar sein.“ (283)

### 40. Die Kantische Deutung der Gerechtigkeit als Fairness (283)

Vernünftige Menschen wollen das Richtige. Kant betrachtet jemanden als **autonom**, wenn seine Handlungen vernünftig sind. „Die Gerechtigkeitsgrundsätze entsprechen auch kategorischen Imperativen.“ (285) „Die Gerechtigkeitsgrundsätze sind kategorische Imperative.“ (286) Kants Begriff der Autonomie entspricht unserem „Nichtwissen“. „Die Gerechtigkeitsgrundsätze gelten für alle Menschen mit vernünftigen Lebensplänen.“ (286) Gerecht handeln heisst, sich selbst zu suchen

---

<sup>6</sup> Rawls nennt diese logische Hierarchisierung «lexikarische Ordnung».

und zu finden. (288) „die Nichtbehandlung des moralischen Gesetzes ruft keine Schuldgefühle, sondern Scham hervor.“ (288u) Vernunft ist gleichbedeutend mit Selbst. Wer vernünftig handelt, folgt seinem Selbst. Kant vertieft Rousseaus Freiheitsgedanke. Frei ist derjenige, der „gemäß einem selbstgegebenen Gesetz“ handelt. (289) Kants Begriff der Autonomie und des kategorischen Imperativs stehen in einer *empirischen Theorie*, in der die vernünftigen Menschen ihren Sinn und die Natur in ihre Zwecke integrieren können. (289) Dies umschreibt den Menschen als „intelligibles ICH“ Kant bedient sich zahlreicher Dualismen, wie der *Notwendigkeit* versus der *Zufälligkeit*.<sup>7</sup>

## Kapitel 5: Die Verteilung (291-367)

«In diesem Kapitel wende ich mich dem zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz zu und gebe Institutionen an, die ihn im Rahmen eines modernen Staates erfüllen.»

### 41. Der Begriff der Gerechtigkeit in der politischen Ökonomie (291)

JR möchte untersuchen, wie sich die beiden Grundsätze als Maßstäbe zur Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse und Institutionen eignen. Die Gerechtigkeit als Fairness bezieht sich auf die Grundstruktur der Gesellschaft und dient zur Rangordnung gesellschaftlicher Formen. Die Entscheidung, welches Gesellschaftssystem wir brauchen, muss unter politischen, moralischen und ökonomischen Gesichtspunkten getroffen werden. Die politische Ökonomie muss dies damit verbundenen Fragen auch dann untersuchen, wenn sich der Schluss ergibt, dass man die Feinstruktur von Entscheidungen am besten dem Lauf der Dinge überlässt, man also ein liberales System als das geeignetste betrachtet. Die Theorie der Gerechtigkeit setzt wohl eine Theorie des Guten voraus. Das bedeutet auch, dass Bedürfnisse nach Ungerechtem oder nur durch Gerechtigkeitsverletzung Erzielbarem kein Gewicht haben. Ein gerechtes System muss sich selbst stützen, indem es bei den Menschen einen Gerechtigkeitssinn weckt. Die Institutionen sollen die Tugend der Gerechtigkeit fördern und Bestrebungen, die mit ihr unvereinbar sind, entgegenwirken. Ein Utilitarismus greift in dieser Hinsicht zu kurz. Die zwei Gerechtigkeitsgrundsätze stehen aber über einer Wahl der Gesellschaftsordnung. Der Gedanke der Einmütigkeit vernünftiger Menschen ist die Grundlage der gesamten moralphilosophischen Tradition. Man kann *den Urzustand* kantisch auffassen (297) Kant wollte Rousseaus Gedanken des allgemeinen Willens eine philosophische Grundlage geben. Die Theorie der Gerechtigkeit wiederum versucht dem Kategorischen Imperativ und der Autonomie eine natürliche Verfahrensdeutung zu geben.

### 42. Einige Bemerkungen über Wirtschaftssysteme (298)

Wir beschäftigen uns lediglich mit einigen moralischen Fragen der politischen Ökonomie und nicht mit den Grundlagen der Wirtschaftstheorie. Die trotzdem nötigen Annahmen sind stets ungenau und vereinfacht.<sup>8</sup> Vor allem das Unterschiedsprinzip führt unter verschiedenen Bedingungen zu unterschiedlichen Folgerungen. Wichtig dabei ist, ob diese Unterschiede unter den Gerechtigkeitsgrundsätzen annehmbar sind oder nicht. Zwei Seiten des öffentlichen Sektors zu unterscheiden: Der Besitz von Produktionsmittel durch die Öffentlichkeit und der Anteil des Wirtschaftskraft, der für öffentliche Aufgaben verwendet wird. Dann gibt es das «Schwarzfahrerproblem». Wie soll mit den Anteilen der Gesellschaft umgegangen werden, die nichts geben und viel nehmen? Hier ist JR klar: man soll sich beeindruckt lassen und das System nicht auf die Schwarzfahrer ausrichten. Er hält seinen Glauben aufrecht, dass die Mehrheit einer Gesellschaft das vernünftige will du nicht den unvernünftigen Egoismus praktiziert. In dieser Dimension von Fragen wird auch die Umweltverschmutzung angekratzt, die sich nicht im Preis abbildet. JR ist überzeugt, dass die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit langfristig alle divergierenden Kräfte besiegen wird. Er zieht dazu u.a. die

---

<sup>7</sup> Siehe Jaques Monot: Zufall und Notwendigkeit.

<sup>8</sup> Wirtschaftstheorie ist keine exakte Wissenschaft und entzieht sich weitgehend metrischen Verfahren.

Pareto-Optimalität (80:20) heran. (305) Monopolistischen Beschränkungen und einer Befehlsge-  
sellschaft erteilt JR eine klare Absage.

#### 43. Die Rahmen-Institutionen für die Verteilungsgerechtigkeit (308)

Das Hauptproblem der Verteilungsgerechtigkeit ist die Wahl eines Gesellschaftssystems. Es ist so  
zu gestalten, daß die sich ergebende Verteilung unter allen Umständen gerecht ist. Dem gerechten  
Entscheidungsverfahren kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Die Gesellschaft muss ein Existenzmi-  
nimum garantieren und definieren. Eine stetig wachsende Vermögenskonzentration ist mittels  
Steuern zu verhindern (Vermögens- und Erbschaftsteuern). Bei diesen Steuern ist nicht der Mittzu-  
fluss an das Gemeinwesen wichtig, sondern die Steuerung eines gerechten Grundsystems, das  
Vermögensakkumulation verhindert. Letzteres würde unweigerlich die demokratischen Kräfte läh-  
men und damit die Ziele der Gerechtigkeit. (312) Für die Mittelbeschaffung des Staates schlägt JR  
im Wesentlichen eine Verbrauchsteuer (MWSt) einer progressiven Einkommenssteuer vor. Aber er  
sagt auch: *Die (nötigenfalls) progressive Besteuerung des Erbes und Einkommens und das Eigen-  
tumsrecht sollen in einer Demokratie mit Privateigentum die Institutionen der gleichen Freiheit und  
den fairen Wert der von ihnen gewährten Rechte gewährleisten. Proportionale Verbrauchs- (oder  
Einkommen-)steuern sollen die Mittel für öffentliche Güter, Umverteilung und faire Chancengleich-  
heit im Bildungswesen u. ä. im Sinne des zweiten Grundsatzes sicherstellen.* (313) JR macht sich als-  
dann Überlegungen, unter welchen Bedingungen sozialistische Systeme auch gerecht sein können.  
Dazu sagt er abschliessend: *Hauptsache ist, daß die Gerechtigkeitsgrundsätze mit ganz verschiede-  
nen Gesellschaftssystemen vereinbar sind.* (316) Und dann folgende bemerkenswerte Aussage: *Der  
Staat ist ebenso wenig berechtigt, einige Bürger zu zwingen, für Dinge Steuern zu zahlen, die nur  
anderen Vorteil bringen, wie er sie zwingen kann, für die privaten Ausgaben anderer aufzukommen.*  
(317)

#### 44. Das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen (319)

Die Generations-thematik bringt die Frage der Sparquote auf den Tisch. Diese definiert, was die  
eine Generation für die Nachfolgende tun will. Wie sieht ein *gerechter Spargrundsatz* aus? Man  
kann der Ansicht sein, dass die grösseren Vorteile für die künftige Generationen fast alle heutigen  
Opfer aufwiegen. Oder man kann der Ansicht sein, dass künftige Generationen für sich entschei-  
den müssen und ich für meinen eigenen Nutzen zuständig bleibe. Der Austausch zwischen den Ge-  
nerationen bleibe stets ein fiktiver, weil wir nicht wissen, was jene brauchen.<sup>9</sup>

#### 45. Zeitpräferenz (327)

Das gesellschaftliche Sparen für die Zukunft hat viele Eigenschaften eines öffentlichen Gutes. Dar-  
über muss ein demokratisches Entscheidungssystem wachen. Die Zeitlichkeit ist kein präferenzier-  
tes Kriterium.

#### 46. Weitere Vorrangfragen (332)

Eine Eigenschaft der Vertragstheorie ist, daß sie eine obere Grenze dafür setzt, welche Sparleistun-  
gen zugunsten der späteren Generationen einer Generation zumutbar sind. Der gerechte Spar-  
grundsatz ist eine Einschränkung für die Akkumulationsrate.

Hier ist eine Auseinandersetzung mit John Menard Keynes bemerkenswert: *Keynes etwa bemerkt,  
die ungeheure Kapitalakkumulation vor dem Ersten Weltkrieg hätte in einer Gesellschaft mit gleich-  
mäßiger Vermögensverteilung nie zustande kommen können. Die Gesellschaft des 19. Jahrhun-  
derts, so sagt er, legte das höhere Einkommen in die Hände derjenigen, die es am wenigsten ver-  
brauchten. Die Neureichen waren keine großen Ausgaben gewohnt, den Annehmlichkeiten des so-  
fortigen Verbrauchs zogen sie die aus Investitionen entspringende Macht vor. Gerade die Ungleich-  
heit der Vermögensverteilung ermöglichte die rasche Ansammlung von Kapital und die mehr oder*

---

<sup>9</sup> Bei diesem Kapitel wird klar, dass JR wenig von Ökonomie versteht und zwischen Sparen und Investieren  
nicht unterscheiden kann. Beim einen steht das Geld still. Beim anderen bleibt es in Bewegung. Ein Franken in  
Bewegung ist um ein x-faches wertvoller als ein Franken, er stillsteht.

weniger stetige Verbesserung des Lebensstandards aller. Für Keynes ist das die Hauptrechtfertigung des kapitalistischen Systems. (333) Nun stellt sich die Frage, wer am besten die Gesellschaft steuern soll. Analog zur antiken Vorstellung ist folgende Formulierung: *Die politische Macht solle von Menschen ausgeübt werden, die von Kind an in den verfassungsmäßigen Traditionen ihrer Gesellschaft unterwiesen und erfahren seien.* (334) Gegen diese komplexe Thematik grenzt sich JR geschickt ab: *Ich untersuche nicht die Frage, ob es stichhaltige Argumente gegen die faire Chancengleichheit und für eine hierarchische Klassenstruktur gibt. Sie gehört nicht zur Gerechtigkeitstheorie.* (336)

Nach der Erwähnung dieser Vorrangfragen möchte ich jetzt **die endgültige Fassung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze für Institutionen** angeben. Aus Vollständigkeitsgründen gebe ich sie in ihrem vollen Umfang einschließlich der bereits früher erarbeiteten Formulierungen an.

#### **Erster Grundsatz**

*Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.*

#### **Zweiter Grundsatz**

*Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:*

- (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und*
- (b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen.*

#### **Erste Vorrangregel (Vorrang der Freiheit)**

*Die Gerechtigkeitsgrundsätze stehen in lexikalischer Ordnung; demgemäß können die Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden, und zwar in folgenden Fällen:*

- (a) eine weniger umfangreiche Freiheit muß das Gesamtsystem der Freiheiten für alle stärken;*
- (b) eine geringere als gleiche Freiheit muß für die davon Betroffenen annehmbar sein.*

#### **Zweite Vorrangregel (Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard)**

*Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz ist dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit und Nutzenmaximierung lexikalisch vorgeordnet; die faire Chancengleichheit ist dem Unterschiedsprinzip vorgeordnet, und zwar in folgenden Fällen:*

- (a) eine Chancen-Ungleichheit muß die Chancen der Benachteiligten verbessern;*
- (b) eine besonders hohe Sparrate muß insgesamt die Last der von ihr Betroffenen mildern.*

*Zweifellos sind diese Grundsätze und Vorrangregeln unvollständig. Weitere Veränderungen sind sicher nötig, doch ich möchte die Formulierung der Grundsätze nicht noch komplizierter machen. Es genügt, festzustellen, daß in der nichtidealen Theorie die lexikalische Ordnung der beiden Grundsätze und die ihr entsprechenden Bewertungen Vorrangregeln nahelegen, die in vielen Fällen durchaus vernünftig scheinen.* (336f)

#### **47. Die Gerechtigkeitsvorschriften (337)**

Dazu gehören folgende Themen: gerechte Sparrate, Bemessung des Existenzminimums, Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit, gerechte Löhne. Das letzte Thema diskutiert JR detailliert. Wie sind Ausbildung, Erfahrung, Ausfall von Einkommen während der Ausbildung, Führungsverantwortung, Angebot und Nachfrage, Konkurrenz zu gewichten? JR gibt dazu keine Antwort.

#### **48. Berechtigte Erwartungen und moralisches Verdienst (344)**

Gerechtigkeit ist Glück nach Maßgabe der Tugend. Die Theorie der Gerechtigkeit lehnt diese Vorstellung ab. Ein solcher Grundsatz würde im Urzustand nicht beschlossen werden; das entsprechende Kriterium schiene gar nicht definierbar zu sein. Keine der Gerechtigkeitsvorschriften zielt darauf ab, Tugend zu belohnen. *Wesentlich ist, daß der Begriff des moralischen Wertes keinen ersten Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit abgibt, und zwar deshalb nicht, weil er erst eingeführt werden kann, wenn die Grundsätze der Gerechtigkeit, der natürlichen Pflicht und der Verpflichtung anerkannt worden sind. Stehen diese einmal zur Verfügung, so läßt sich der moralische Wert als Vorhandensein eines Gerechtigkeitssinnes definieren.* (347) Der Grundsatz «Jedem nach seinem Verdienst» würde also im Urzustand nicht beschlossen werden. Die ungleiche Güterverteilung soll

die Ausbildungskosten decken, die Menschen an Plätze lenken, an denen sie unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten am meisten gebraucht werden.

#### 49. Vergleich mit Mischauffassungen (350)

An die Stelle des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes könnte auch das Nutzenprinzip oder andere Grundsätze treten. Mischauffassungen suggerieren ihre Überlegenheit, indem sie widersprechende Bedürfnisse vereinen. Ein politischer Brauch in einer demokratischen Gesellschaft ist, sich auf das gemeinsame Interesse zu berufen. Keine politische Partei gibt öffentlich zu, auf Gesetze hinzuwirken, die irgendeiner anerkannten Gesellschaftsgruppe Nachteile brächten. Dies zeigt, dass es populär ist, Widersprechende zu verwischen. Es wird suggeriert, dass Mischauffassungen eine Maximierung des Durchschnittsnutzens darstellen würde. Der Begriff des Nutzens ist weit besser messbar als derjenige des Glücks oder des Wohlbefindens. Der Nutzenbegriff vernachlässigt aber die sehr realen Unterschiede zwischen Menschen.

#### 50. Das Perfektionsprinzip (360)

Das PP kommt in zwei Formen vor: 1) Die Gesellschaft wird angewiesen, alles (Institutionen, Pflichten, Verpflichtungen) zu maximieren. Die grossen Menschen sind das Vorbild. Ideale sind zentrale Ziel-Größen. 2) Für Aristoteles ist das PP nur eines von mehreren Institutionellen Prinzipien. Die Kultur ist ein anderes Ziel. Eine solche rechtfertigt auch die Sklaverei, also die Unterwerfung von Menschen, um „höhere“ Ziele zu erreichen. Das PP und das Utilitaristische Prinzip stehen in einem gewissen Gegensatz.

Die Menschen im Urzustand haben kein Interesse an den Interessen der anderen. Sie wissen aber, daß sie bestimmte moralische, religiöse und kulturelle Interessen haben, die sie nicht übergehen können. haben keine gemeinsame Vorstellung vom Guten, nach der man den Gebrauch ihrer Macht oder auch nur die Befriedigung ihrer Bedürfnisse bewerten könnte. Im Urzustand scheint nur die Vereinbarung möglich zu sein, daß jeder die größte gleiche Freiheit haben soll, die für alle möglich ist. Die Beteiligten können nicht ihre Freiheit aufs Spiel setzen, indem sie durch einen Wertmaßstab festlegen lassen, was gemäß einem teleologischen Gerechtigkeitsgrundsatz maximiert werden soll. Der Grundsatz der gleichen Freiheit verlangt die Ablehnung des Perfektionsprinzips. Der Perfektionsmaßstab ist kein Gerechtigkeitsgrundsatz. Es spielen Werturteile im menschlichen Leben eine wichtige Rolle. Der Perfektionismus wird als politischer Grundsatz abgelehnt. Das Perfektionsprinzip ist eine unsichere Grundlage für gleiche Freiheiten und würde wahrscheinlich weit vom Unterschiedsprinzip abweichen. sind die Menschen versucht, sich unsystematisch auf perfektionistische Maßstäbe zu berufen, wenn sich aufgrund der Gerechtigkeitsgrundsätze kein vernünftiges Argument finden läßt. Man zieht sich dann auf perfektionistische Begriffe zurück.

### Kapitel 6: Pflicht und Verpflichtung (368-432)

JR will in diesem Kapitel die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft untersuchen.

#### 51. Die Argumente für die Grundsätze der natürlichen Pflicht (368)

In den Kapiteln 18 und 19 hat JR bereits seine Vorstellungen von Grundsätzen einer *natürlichen Pflicht* und der daraus sich ableitenden Verpflichtungen für das Individuum beschrieben. Nun untersucht er, wie gerechte Institutionen dem Einzelnen helfen müssen, Gerechtigkeit in einer Gesellschaft zu installieren. Zum einen muss der Einzelne bei der Errichtung gerechter Institutionen mit-helfen. Zum anderen muss er den Maximen bestehender gerechter Institutionen vertrauen und diese in seine Handlungen einbauen. Nur so kann Gerechtigkeit als Fairness in eine Gesellschaft verankert werden. Der Einzelne muss bereit sein, die damit verbundene Einschränkung seiner Möglichkeiten zu akzeptieren (zB Verzicht auf Gewalt, Bezahlung von Steuern, damit auch wenig begüterte ihr Existenzminimum erhalten etc). JR ist der Ansicht, dass *der gesellschaftliche Grenznutzen seiner Steuer-Mark viel größer ist als der einer Mark, die er für sich selbst ausgibt.* (371) Es gibt eine

Pflicht zur gegenseitigen Achtung und Hilfeleistung. Kant sei der Meinung, dass *in jedem Einzelfall überwiege der Nutzen für den Hilfsbedürftigen bei weitem den Aufwand des Helfers*. (374) Kant meint damit auch, dass der Einzelne durch seine Hilfsbereitschaft das Recht erwerbe, dass auch ihm geholfen werde, wenn er auf eine solche Hilfe angewiesen sei. Dies meint er nicht auf der individuellen, sondern auf der institutionellen Ebene.

Die natürliche Pflicht, sich an gerechten Institutionen zu beteiligen und deren Maximen zu akzeptieren geht mit der Pflicht einher, sich gegen ungerechte Institutionen aufzulehnen. Es gibt eine Pflicht zum zivilen Ungehorsam und es gibt das Recht der Weigerung aus Gewissensgründen. (375)

## 52. Die Argumente für den Grundsatz der Fairness (378)

Es gibt verschiedene Grundsätze der natürlichen Pflicht. Die Verpflichtungen leiten sich alle vom Grundsatz der Fairness her, die im Kapitel 18 definiert wurde. Nehmen mehrere Menschen an einem gegenseitig nutzbringenden gemeinsamen Unternehmen nach gewissen Regeln teil, sind sie damit einverstanden, dass damit ihre Freiheit in spezifischer Weise eingeschränkt ist. *Man darf keinen Nutzen aus der Mitarbeit anderer ziehen, ohne selbst seinen fairen Beitrag zu leisten. Man darf nicht vergessen, daß der Fairnessgrundsatz zwei Teile hat: der eine sagt aus, wie Verpflichtungen entstehen, nämlich durch bestimmte freiwillige Handlungen, und der zweite legt fest, daß die entsprechende Institution gerecht sein müsse, wenn nicht vollkommen gerecht, so doch wenigstens so gerecht, wie man unter den gegebenen Verhältnissen vernünftigerweise erwarten kann. Diese zweite Bestimmung soll dafür sorgen, daß Verpflichtungen nur unter bestimmten Rahmenbedingungen entstehen*. (378f) Die Bessergestellten haben mehr Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft als die Bedürftigen. Der Fairnessgrundsatz enthält ein Versprechen. Die Gesellschaft verspricht eine transparente Ordnung, sie verspricht, niemanden untergehen zu lassen, betrügerische Machenschaften zu ahnden etc. JR geht eingehend auf eine Spezialform des Versprechens ein: das **bona-fide-Versprechen**, das unter allen Umständen eingehalten werden muss. (381ff)

## 53. Die Pflicht, einem ungerechten Gesetz zu gehorchen (386)

*Ganz offensichtlich macht es keine Schwierigkeiten, zu erklären; warum man gerechten Gesetzen, die unter einer gerechten Verfassung zustande gekommen sind, gehorchen soll. Die viel schwierigere Frage ist, unter welchen Umständen und in welchem Umfang man gebunden ist, ungerechten Regelungen zu gehorchen. Manchmal wird behauptet, man brauche in solchen Fällen nie zu gehorchen. Doch das ist falsch. Die Ungerechtigkeit eines Gesetzes ist nicht allgemein ein hinreichender Grund, sich nicht an es zu halten, ebensowenig wie formale Gültigkeit eines Gesetzgebungsverfahrens (im Sinne der geltenden Verfassung) ein hinreichender Grund dafür ist, sich an das Gesetz zu halten. Ist die Grundstruktur der Gesellschaft einigermaßen gerecht, gemessen an den gegebenen Möglichkeiten, so muß man ungerechte Gesetze als bindend anerkennen, falls sie ein gewisses Maß der Ungerechtigkeit nicht überschreiten. Der Versuch, diese Grenzen anzugeben, führt auf das tieferliegende Problem der politischen Pflicht und Verpflichtung*. (386f)

Die Erörterung dieser Probleme gehört zu dem Teil der nichtidealen Theorie, der sich mit der unvollständigen Konformität beschäftigt. Dazu gehört unter anderem die **Theorie der Strafe** und der **ausgleichenden Gerechtigkeit**, des **gerechten Krieges** und der **Kriegsdienstverweigerung**, des **zivilen Ungehorsams** und des **militanten Widerstands**. Diese Fragen gehören zu den wichtigsten des politischen Lebens, doch nach dem Bisherigen sagt die Theorie der Gerechtigkeit als Fairness nicht unmittelbar etwas über sie aus. (387) JR wendet sich des **zivilen Ungehorsams** und der **Weigerung aus Gewissensgründen** zu. Wann ist ein Gesetz oder eine Institution unvollständig, wann ist sie ungerecht? Nutzt ein Gesetz oder Institution ausschliesslich oder in überwiegendem Grad nur der herrschenden Klasse, ist dies ein Hinweis auf ein **ungerechtes** Gesetz oder eine **ungerechte** Institution. Ein solcher Hinweis besteht auch bei willkürlichen Verfahren. Hierbei ist aber zwischen Willkür und Gesetzen, die einen Ermessensspielraum zulassen und Teil der Unschärfe von Fragestellungen darstellen. Regelungen sind stets und unvermeidlich voller Lücken und Unschärfen. Die **Bürgerpflicht** gebietet, dass diese Fehler des Systems nicht egoistisch für den Eigennutz und zum Schaden der

Allgemeinheit ausgenützt werden. *Ohne eine gewisse Anerkennung dieser Pflicht muss das gegenseitige Vertrauen zusammenbrechen.* (392)

#### 54. die Stellung der Mehrheitsregel (392)

Bürger beugen sich von der Regel demokratischen Entscheide, auch wenn sie diese nicht teilen. Die Mehrheit einer Gesellschaft ist von der Verfassung als Gesetzgeber eingesetzt. Das heisst nicht, dass die Mehrheitsentscheide gerecht ausfallen. Oft enthalten sie diskriminierende Anteile (Minarettverbot). Ein Gesetz wird dann als hinreichend gerecht betrachtet, wenn die meisten Menschen es befürworten. Man geht davon aus, dass eine grosse Mehrheit fast immer recht hat. Dennoch würde zu einem idealen Verfahren gehören, dass die Menschen nicht wissen, ob sie davon profitieren oder nicht. Der Wirtschaftstheorie sind ideale Verfahren total fremd. Dieser ist der Eigennutz zentral. Die Mehrheitsregel ist die beste Annäherung an das Denkmodell des Urzustandes, wenn vorgängig verfassungsmässige Grundsätze festgelegt wurden, die über der Mehrheitsregeln steht. Darin ist die Freiheit, die Gleichheit und die Verpflichtung zur Fairness niedergeschrieben.

#### 55. Definition des zivilen Ungehorsams (399)

Eine Theorie des zivilen Ungehorsams hat drei Teile: 1. Die Art der Nonkonformität. 2. Die Gründe für den Ungehorsam. 3. Die Angemessenheit dieses Artes des Protests. Es gibt einen mittelbaren und unmittelbaren zivilen Ungehorsam. (401) ZU wird stets in einer Öffentlichkeit durchgeführt und ist gewaltlos. Er will zur Diskussion anregen oder ungerechte Praktiken stören. Das gelingt am besten, wenn sich viele Menschen dem ZU anschliessen. Die nachfolgende Bestrafung ist oft Teil des ZU.

#### 56. Definition der Weigerung aus Gewissensgründen (405)

Es macht Sinn, vom ZU die Weigerung aus Gewissensgründen abzugrenzen. Die WaG hat meistens einen spezifischen Gewissenskonflikt als Grundlage, sei dieser religiöser, pazifistischer oder weltanschaulicher Art. Die Gesellschaft schwankt hierbei zwischen Einforderung von Gehorsam, Gültigkeit einer Regelung, die für alle gilt und Respekt für die besondere Gesinnung des Individuums. (zB Sportunterricht am Sabbat, oder Militärdienst für einen Pazifisten). *In einer freien Gesellschaft kann niemand wie die frühen Christen gezwungen werden, religiöse Handlungen auszuführen.* (408)

#### 57. Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams (409)

Es gibt berühmte Beispiele zivilen Ungehorsams, die eine grundsätzliche Änderung in einem Staat hervorgerufen haben, die für die Mehrheit der Bevölkerung ungerecht waren. Die Volksbewegungen waren mit je einer charismatischen Figur verbunden und durch diese symbolisiert: Gandhi in Indien, Mandela in Südafrika, ML King in USA. Der Staat hatte über Jahre mit massiver Gewalt reagiert und die Exponenten ins Gefängnis gesteckt oder getötet. Irgendwann hat der Staat kapitulieren und die Gesetze gerechter gestalten müssen.<sup>10</sup> Die Rechtfertigungsgründe für ZU sind für JR: 1. Schwere Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes. 2. Versagen der legalen Mittel, auf gravierende Missstände hinzuweisen (ZU als letzter Ausweg) 3. Starke Verletzung eines natürlichen Gerechtigkeitsempfindens einer Minderheit. Unterschiedliche Verletzungen von unterschiedlichen Minderheiten könnten sich in ihren Aktionen zusammenschliessen. Für JR steht der Gesichtspunkt der Gerechtigkeitspflicht auch im Zentrum die Diskussion um die Berechtigung des ZU.

#### 58. Rechtfertigung der Weigerung aus Gewissensgründen (415)

Der erste Grundsatz des Völkerrechts ist die gleichen Rechte für Jedermann. Dazu gehört die Glaubensfreiheit, das Recht auf Selbstverteidigung und das Gewaltmonopol des Staates. Dazu gehört aber auch die Vertragsfreiheit und das Vertragsrecht. Verträge müssen eingehalten werden. Bei all

---

<sup>10</sup> JR hat zu diesen Bewegungen keine wirkliche Beziehung (siehe Seite 425) Er nimmt diese gut dokumentierten Bewegungen nicht als Gedankenlinie für seine Überlegungen.

diesen Freiheiten und Pflichten kann es zu unlösbaren Konflikten kommen, die nicht mit einer einfachen Vorrangregel zu lösen sind. Die Achtung des Einzelnen und der Respekt für die Gemeinschaft stehen manchmal im Widerspruch. Hier ist die Weigerung aus Gewissensgründen angesiedelt. Grundsätzlich hat jeder Mensch dieses Recht einer WaG. Er muss seine Not aber glaubwürdig darlegen können. zB besteht die Pflicht jedes Einzelnen, an einem gerechten Krieg mitzuwirken, der Garant der Freiheit ist. Aber alle Menschen, die jedem Krieg das Attribut „gerecht“ absprechen, haben Anrecht auf Respekt ihrer Empfindung und ihrer WaG. Über die Sinnhaftigkeit von Kriegen kann man geteilter Meinung sein. Ein Pazifismus kann als vernünftige Einstellung angesehen werden, auch wenn Staaten mit dieser Anerkennung meist grösste Mühe haben. (419) Pazifisten von der Wehrpflicht zu befreien ist auch für den Staat sinnvoll, weil er nur hochmotivierte Soldaten brauchen kann. Ist die Zahl der WaG sehr gross, ist dies für ein Staat ein guter Grund, seine eigenen Motive zu überdenken und die angebliche „Gerechtigkeit“ seines Krieges zu überprüfen.

#### 59. Die Rolle des zivilen Ungehorsams (420)

Der ZU ist eine Stabilisierungskraft für ein konstitutionelles System. (241) Er trägt zur Stärkung gerechter Institutionen bei. Die Zivilcourage der beteiligten Bürger ist eine konstruktive Kraft, die jeder Staat braucht. Im Urzustand müssen die Menschen die ausgeschilderten Pflichten gewichten und Kriterien für deren Anwendung festlegen. Die Vertragstheorie verlangt gerechte Grundsätze, die von Gleichen in eine freiwillige Zusammenarbeit verschmiedet werden. Die Gerechtigkeitsgrundsätze basieren nicht auf einem Glaubensbekenntnis oder auf der Nächstenliebe, die beide nicht von jedem verlangt werden könnte. Sie sind sekulare Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens und von Staatsgebilden mit seinen Institutionen. JR meint, *dass ZU nur dann eine vernünftige und wirkungsvolle Form der Nonkonformität ist, wenn die Gesellschaft in erheblichem Masse von einem Gerechtigkeitsinn beherrscht wird.* (425) (Anm. AM: JR hat beim ZU eine idealisierte Vorstellung, die für die grossen Bewegungen so nicht zuträfen. Bei Gandhi, Mandela und ML King war der ZU ein Teil eines entbehrungsreichen Kampfes mit der Macht des Staates und der Ignoranz vieler Bürger, die nur wenig Gerechtigkeitsinn aufwiesen. Der ZU stelle ein Krieg ohne Gewehr dar und brachte eine ignorante herrschende Gesellschaft an den Rand ihres Ruins. Erst so kam es zu den einschneidenden Veränderungen. JR beendet das Kapitel folgendermassen: *Der Einsatz des staatlichen Zwangsapparats zur Aufrechterhaltung offensichtlich ungerechter Institutionen ist selbst eine Form unberechtigter Gewalt, der sich die Menschen zu gegebener Zeit widersetzen dürfen.* (429) An anderer Stelle sagt JR, es gebe durchaus eine Widerstandspflicht gegen ungerechte staatliche Institutionen oder einen ungerechten Staat als Ganzes.

### Kapitel 7: Das Gute als das Vernünftige (433-492)

Die Theorie des Guten soll eine festere Grundlage erhalten. Des Weiteren will sich JR mit dem Erwerb des Gerechtigkeitsgefühls auseinandersetzen. Das Kapitel wird zum Schluss kommen, dass das Gerechte und Gute kongruent seien. Eine Gerechtigkeitstheorie hängt aber nicht im luftleeren Raum. Sie hängt mit den sozialen Werten und dem öffentlichen Wohl zusammen.

#### 60. Die Notwendigkeit einer Theorie des Guten (433)

Es gibt eine schwache Theorie des Guten. Sie umschreibt nur wenige Grundgüter, die für den Menschen im Urzustand allgemein als notwendig (und damit für gut) befunden werden. Das Gefühl des Guten ist schon immer da gewesen und erlaubt den Menschen zu urteilen. Ist es für den Menschen etwas Gutes, ein guter Mensch zu sein? (431) Die schwache Theorie des Guten ist eine notwendige Voraussetzung für eine vollständige Theorie des Guten. Die schwache Theorie ist Voraussetzung für das Nachdenken über Grundsätze des Rechts, über moralische Tugenden. Wir neigen dazu, diejenigen zu lieben, die uns lieben, die die Absicht haben, Gutes zu tun. Das können wir ohne vollständige Theorie des Guten präzise wahrnehmen und bestimmen. Wollen wir aber das Gute von Handlungen analysieren, brauchen wir bereits eine vollständige Theorie des Guten. Die

Frage, ob der Gerechtigkeitssinn gut sei, fällt in den Bereich der schwachen Theorie des Guten. Die Übereinstimmung zwischen der Gerechtigkeit und dem Guten nennt JR Kongruenz. (437)

### 61. Die Definition des Guten in einfacheren Fällen (437)

Die Definition des Guten besteht aus 3 Stufen:

1. Stufe: Als gut werden die wünschenswerten vernünftigen Eigenschaften einer Person angesehen, die allgemein günstig sind.
2. Stufe: Die Eigenschaften sind auch für die Anwendung bei spezifischen Fragestellungen (Lebensplan, Nutzung von Interessen und Fähigkeiten, Ordnen von Beziehungen) geeignet.
3. Stufe: Die Eigenschaften sind in sich vernünftig und brauchbar.

Der Standpunkt, von dem aus Dinge als gut oder schlecht beurteilt werden, ist nicht notwendig recht oder moralisch richtig. Es gibt gute Spione und gute Auftragsmörder. Das Gute kann sich auf seine Ziel-Fähigkeiten oder auf den Menschen beziehen. *Der Begriff der Vernünftigkeit ist allein keine brauchbare Grundlage für den Begriff des Rechten. (442) Für den Begriff des moralisch Guten sind die Grundsätze des Rechten und der Gerechtigkeit notwendig.*

In der vollständigen Theorie werden die verschiedenen Eigenschaften in grundlegender und spezifischer Weise betrachtet und je nach Situation differenziert bewertet.

### 62. Eine Anmerkung zur Bedeutung (442)

In der Bedeutung von Werturteilen stellt sich die Frage, ob diese in präskriptiver (festlegender) oder deskriptiver (beschreibender) Weise zustande kommen. Man kann die Theorie vertreten, das Gute und Vernünftige sei ein deskriptiver Akt von etwas, was alle verstehen (Sprechakttheorie). Die festgestellte Eigenschaft wird als gut bezeichnet, wenn sie der Erwartung entspricht, dem Vergleich mit den vorausgesetzten Erwartungen erfüllt. Da die Erwartungen volatil sind, fallen auch die Bewertungen unterschiedlich aus. Die deskriptive Theorie wird vor allem bei Beratungen angewandt. Sie richtet sich stark nach dem Nützlichkeitsgedanken aus.

### 63. Die Definition des Guten für Lebenspläne (445)

Menschen brauchen Lebenspläne. Sind sie vernünftig, wird auch der Mensch als vernünftig angesehen. Zu den Lebensplänen gehören auch die Interessen und Ziele. Auch diese sind entweder vernünftig oder beliebig. Ein Lebensplan ist dann vernünftig, wenn er unter Anwendung der Vernunft und unter Prüfung von wesentlichen Situationen abwägend gewählt wurde. Die Interessen und Ziele des Individuums müssen mit dem Lebensplan übereinstimmen. Ein Mensch kann mit gewissen Einschränkungen dann als glücklich bezeichnet werden, wenn er im Einklang mit seinem vernünftigen Lebensplan, der unter günstigen Umständen entstanden ist, leben kann.<sup>11</sup> Bei der Lebensplanung spielt die Hierarchie der Wünsche und Pläne eine massgebende Rolle.<sup>12</sup> Anm. AM: Das Thema *Lebensplan* als etwas Wichtiges zu thematisieren fand ich sehr reizvoll. Umso enttäuschter bin ich, wie kleinkariert und äusserlich JR das Thema angegangen ist. Die Seiten zu lesen, die er dazu geschrieben hatte, haben in mir eine Enge in der Brust und keine Öffnung auf das Wesentliche aber durchaus komplexe des Themas entstehen lassen. Von Selbsterkenntnis als inneren Prozess schein JR nichts zu ahnen. Seine Denkweise geht von einem zwanghaften Menschen aus, der alles planen und strukturieren kann. Der Optimierungswahn ist durchaus ein häufiges Thema, in pathologischer Weise.

---

11 Ich gehe davon aus, dass ein Mensch auch dann glücklich ist, wenn er ungünstige Umstände in einen sinnvollen Plan umwandeln kann, den er zu befolgen im Stande ist. JR meint dazu: *Glück im umfassenden Sinn eines glücklichen Lebens oder Lebensabschnitts setzt immer einigermaßen günstige Umstände voraus. (448)*

12 JR arbeitet dieses originelle Thema des Lebensplanes m.A.n. zu «planerisch» ab. Es geht bei diesem Thema weniger um eine äussere Planung, sondern um ein inneres Gefühl, was mir wichtig ist, was zu mir passt. Für mich war die Einsicht, dass ich nicht gehorchen kann und will, absolut lebensprägend.

**64. Die abwägende Vernunft (454)**

Die abwägende Vernunft entscheidet im Lichte aller einschlägigen Tatsachen und im Wissen um die Rangfolge der eigenen sich widersprechenden Ziele im Wissen, was mit grösster Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Dabei setzt JR voraus, dass der Entscheider keine Denkfehler macht, alle Tatsachen richtig erkennt und seine Wünsche klar von den Tatsachen unterscheiden kann, seine eigene Lage klar erkennen kann, sämtliche Folgen der getroffenen Entscheide überblickt und keine bedeutenden Umstände ausser acht gelassen wurden. Er soll alle Möglichkeiten sinnvoll ordnen können. Hat er sich für einen Plan entschieden, so soll er sich auch daran halten.

So etwas perfektes gibt es natürlich nicht. Aus seiner Unvollkommenheit wird der Mensch auch falsche Entscheide fällen. Diese sollen aber aus nicht vollständigen Tatsachenkenntnis entstehen und nicht aus ungenügender Bedachtheit. Der vernünftige Mensch wird sich zwar Zeit lassen, aber dann auch mit erfüllten Minimalbedingungen zufrieden sich geben. Es wäre unvernünftig, mehr Energie für die Überlegungen zu investieren, als dass ein optimaler Plan Energien spart oder freisetzt.

JR ist bewusst, dass Entscheide oft von unbewussten Erfahrungen früherer Zeiten mitbestimmt werden, die unsere Vernunft trüben. Man hüte sich von einer starken Zeitpräferenz (Zeitdruck). Man soll sich die Zeit nehmen, die notwendig ist, um alle Tatsachen zu studieren, die den Entscheid wesentlich beeinflussen werden. Das Abwägen mündet in einen Lebensplan und wird von einer langfristigen Perspektive getragen. Einheitlichkeit und Kontinuität sind wichtige Elemente eines Lebensplans wie auch einer abwägenden Vernunft. Es wäre aber ein Missverständnis, wenn man aus all dem Gesagten zur abwägenden Vernunft eine Pflicht zum Planen und Rechnen ableiten würde. Man muss auch seinen natürlichen Antrieben und der Spontanität vertrauen und Raum geben.

**65. Der Aristotelische Grundsatz (463)**

Unter sonst gleichen Umständen möchten die Menschen gern ihre Fähigkeiten einsetzen. Ihre Befriedigung ist desto grösser, je besser entwickelt oder je komplizierter die beanspruchte Fähigkeit ist. Menschen tun lieber, was sie besser können. Bei gleichgut beherrschten Tätigkeiten bevorzugen sie die kompliziertere. Einfachere Tätigkeiten ermöglichen weniger, sich mit seinem eigenen Stil zu entfalten. Der Aristotelische Grundsatz ist ein Motivationsprinzip. Unter ihn fallen viele unserer Hauptbedürfnisse. Er erklärt, warum wir unsere Tätigkeiten beständig so und nicht anders lenken. Er ist auch ein psychologisches Gesetz für Änderungen unserer Bedürfnisse. Im Laufe der Zeit bevorzugen wir komplizierteren Tätigkeiten. Der Aristotelische Grundsatz ist zwar eine Naturtatsache, aber kein Gesetz. Er ist eine Tendenz des spontanen Verhaltens. Er ist ein Puzzlestein in der Theorie des Guten von JR.

**66. Die Definition des guten Menschen (472)**

Die Grundgüter des Menschen sind: Freiheit; Selbstachtung; Zuneigung und Freundschaft; sinnvolle Tätigkeit; gesellschaftliche Zusammenarbeit; Streben nach Wissen; Schaffung und Betrachtung schöner Gegenstände. (464 u. 473) Weiter gehören dazu: Tugend; Intelligenz; Einbildungskraft; Stärke und Ausdauer. (475)

Ein guter oder moralisch wertvoller Mensch ist also jemand, der in überdurchschnittlichem Maße die grundlegenden Eigenschaften einer moralischen Persönlichkeit aufweist, die die Menschen im Urzustand vernünftigerweise aneinander wünschen. (476) Der dritte Hauptbegriff der Ethik ist hier fundamentierte: Die Theorie des Guten als des Vernünftigen ist auf die Analyse des moralischen Werts abgestützt. Ein guter Mensch hatte die Eigenschaften einer moralischen Persönlichkeit, die die Mitglieder einer wohlgeordneten Gesellschaft vernünftigerweise an ihren Mitmenschen wünschen. (476)

### 67. Selbstachtung, gute Eigenschaften und Scham (479)

Die Selbstachtung ist das wichtigste Grundgut. Es hat zwei Seiten. Einmal gehört zu ihr die sichere Überzeugung, dass der eigene Lebensplan wert ist, verwirklicht zu werden. Zweitens gehört zur Selbstachtung ein Vertrauen in die eigene Fähigkeit.

Die Vorstellung vom Guten als dem Vernünftigen ermöglicht eine eingehendere Kennzeichnung der Bedingungen, die die eine Seite der Selbstachtung, das Selbstwertgefühl<sup>13</sup>, unterstützen. Der Lebensplan sollte vernünftig sein und dem Aristotelischen Grundsatz entsprechen. Die Wertschätzung der eigenen Person und Handlungen durch andere sollte gegeben sein. Die Anerkennung sollte durch Personen kommen, die man ebenfalls wertschätzt und in deren Gesellschaft man sich wohl fühlt.

*Je mehr jemand sein eigenes Leben als lebenswert empfindet, desto eher wird er sich auch über die Errungenschaften anderer freuen. Wer Selbstvertrauen hat, der knausert auch nicht mit der Anerkennung anderer.* (480) Der absolute Wert der Leistung ist unwichtig, der Perfektionismus als politischen Grundsatz ist zu verwerfen. (481)

Die **Scham** kann als Empfindung einer verletzten Selbstachtung verstanden werden. Die **Reue** kann als Empfindung verstanden werden, etwas Beschämendes getan zu haben. Die **guten Güter** (Fantasie, Geist, Schönheit, Charme, Tugendhaftigkeit) sind eine Bedingung des menschlichen Gedeihens. (483)

### 68. Einige Unterschiede zwischen dem Rechten und dem Guten (486)

Eine ethische Theorie hängt von der Beziehung des Rechten und Guten ab. Die Grundsätze des Rechten werden im Urzustand erstellt. Die Theorie des Guten weist einen grossen Spielraum für individuelle Präferenzen auf. Deswegen nennt JR diese eine *schwache* Theorie. Vernünftigkeit ist nicht für jeden dasselbe. Hier hat die Wahlfreiheit mehr Spielraum. In einer wohlgeordneten Gesellschaft muss eine hohe Einigkeit bestehen, was Recht ist. Die Meinung, was vernünftig und gut sei, kann weit differieren. Die Lebenspläne sind unterschiedlich. Vor dem Recht sind alle gleich. Die Vorstellung des eigenen Wohls kann jeder selbst wählen. Im Gegensatz zu der so umschriebenen Vertragstheorie engt der Utilitarismus die Wahlfreiheit nach dem Kriterium der Nutzenoptimierung ein. Die Vertragstheorie unterscheidet einen allgemeingültigen und einen willkürlichen Teil. So ist auch der klassische Liberalismus ausgerichtet. Unter einem allgemeingültigen Recht kann jeder das tun, was ihm vernünftig erscheint.

## Kapitel 8: Der Gerechtigkeitssinn (493-556)

In Kapitel 8 und 9 geht es um die Stabilität einer Gerechten und fairen Gesellschaftsordnung. Die Diskussion gliedert JR in zwei Abschnitte. In Kapitel 8 soll die gesellschaftliche Aneignung des Gerechtigkeitssinnes untersucht werden. Kapitel 9 befasst sich abschliessend mit der Kongruenz von Gerechtigkeitssinn und der Vorstellung von Wohl. Er will dort prüfen, ob und wie beide Begriffe gemeinsam zur Aufrechterhaltung gerechter Verhältnisse beitragen.

### 69. Der Begriff der wohlgeordneten Gesellschaft (493)

Eine wohlgeordnete Gesellschaft ist auf das Wohl ihrer Mitglieder ausgerichtet. In ihr erkennt jeder die gleichen Gerechtigkeitsgrundsätze an und weiss, dass dies auch die anderen tun. Die **Mitglieder haben den Wunsch**, nach den Gerechtigkeitsgrundsätzen zu handeln. Die Grundsätze

---

13 Ich bin erstaunt, wie sehr Rawls das Selbstwertgefühl von den eigenen Leistungen und der Wertschätzung durch andere abhängig macht. Die unbewussten und existenziellen Elemente scheinen ihm nicht zu existieren oder sind für seine Gedanken nicht relevant. Zudem erscheint mir Rawls Ansatz recht elitär. Nur ein kleiner Teil der Gesellschaft kommt auf dem Weg, den er beschreibt, zu einem guten Selbstwertgefühl. Die anderen bleiben im Vergleichen stecken und zermartern sich. Ihr Weg kommt bestenfalls in die psychotherapeutische Praxis. Die Wichtigkeit von Peergruppen teile ich, v.a. in der Kindheit und Jugend.

werden als stabil angesehen, die Zeit überdauernd. Sie haben in gerechte Institutionen vertrauen. Der Gerechtigkeitssinn der meisten Mitglieder ist ausgeprägt und schützt gegen schädliche Angriffe. Grundsätzlich ist eine Moral nur so stark, wie stark diese dem Wunsch der Mitglieder, sich an deren Grundsätze zu halten, entspricht. Wie aber bildet sich eine moralische Gesinnung? Die eine Theorie stellt das soziale Lernen in den Vordergrund. Die Ordnung wird durch Billigung oder Missbilligung gesteuert. Freud variiert diese Ansicht, indem er das Lernen in die frühe Kindheit verlegt. Die Vermeidung von Triebängsten bilde ein Über-Ich aus, das unbewusst die moralischen Ansichten steuert (499). Die andere theoretische Begründung der moralischen Gesinnung stammt vom Rationalismus (Rousseau, Kant, JS Mill, Piaget). Die Adressierung der intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten führe zu einer freien Entfaltung. Die Menschen erkennen auf natürliche Weise die Vorteile fairer Regeln. Die natürliche soziale Neigung führe im Laufe der Zeit zu einer gut fundierten moralischen Gesinnung. *Werden moralische Vorschriften anhand der berechtigten Interessen anderer vernünftig erklärt, so fühlen wir uns durch diese Einschränkungen nicht verletzt.* (501)

#### 70. Die autoritätsorientierte Moralität (503)

JR geht davon aus, dass die Eltern ihr Kind lieben. Das Kind wird mit der Zeit ein Vertrauen zu ihnen entwickeln und ihre Autorität akzeptieren, auch wenn es dagegen revoltiert. Die Ausbildung einer frühen Moral verläuft über die elterliche Autorität. Die Eltern ermöglichen mit ihrer Liebe die Ausbildung eines kindlichen Selbstwertgefühls. Ihre Zuneigung ruft eine gefühlsmässige Erwidern hervor. Das Kind hat zu Beginn keine eigenen kritischen Massstäbe. Es übernimmt unkritisch die elterlichen Normen. Sie werden aber als Beschränkung erfahren, gegen die das Kind sich auch auflehnt. Trotz Schuldgefühle und die Angst, verlassen zu werden, entstehen. Klare und eindeutige Regeln helfen dem Kind (506). Die Eltern müssen dem Kind aber auch Vorbild sein, sie müssen das Leben, was sie vom Kind erwarten. Das Kind braucht eine kongruente Autorität. (507)

#### 71. Die gruppenorientierte Moralität (508)

Das Kind wird sich mit der Zeit nach dem Verhalten ganzer Gruppen (Familie, Peers, Nation) ausrichten. Die Komplexität der moralischen Regeln wird grösstenteils intuitiv erfasst und integriert. Damit können mit der Zeit anspruchsvollere Positionen eingenommen werden. Erst spät entwickelt sich die Fähigkeit, andere Persönlichkeiten als solche wahrzunehmen und einzuordnen und echte von manipulativen Absichten zu unterscheiden. Freundschaften, Vertrauen, Gemeinschaftsgefühl und Werturteile entstehen. Es besteht ein Nachahmungsdrang. Der Aristotelische Grundsatz<sup>14</sup> kommt ins Spiel. In der Gruppe werden Positionen erprobt, Strategien durchgespielt und Allianzen gebildet. Urteile und Verurteilungen werden ausgebildet.

#### 72. Die grundsatzorientierte Moralität (514)

Die Gruppenprozesse fördern die Ausbildung von Grundsätzen, die übernommen, adaptiert, verworfen und modifiziert werden. Gerechtigkeitsgrundsätze werden erkannt und praktiziert. Deren Beweggründe werden anfänglich nicht ausgeleuchtet oder verstanden. Es entwickelt sich eine grundsatzorientierte Moralität, auch dann, wenn sie nicht im Detail reflektiert ist. Ob der Einzelne sich die Mühe gibt und die Fähigkeit erwirbt, sich in andere hineinzusetzen, ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Konkurrenzierende Ansprüche werden wahrgenommen und können in eine hierarchische Ordnung überführt werden. Das Individuum macht sich allgemeine Grundsätze zu eigen. *Es entwickelt sich das Bedürfnis, die Gerechtigkeitsgrundsätze anzuwenden und ihnen gemäß zu handeln, wenn man einmal erkannt hat, wie die ihnen entsprechenden gesellschaftlichen Regelungen das eigene Wohl wie auch das der Mitmenschen fördern. Im Laufe der Zeit öffnet man sich dem Ideal der gerechten menschlichen Zusammenarbeit.* (515) Ein Gerechtigkeitssinn führt zur

---

14 Der Drang zu komplizierteren und schwierigeren Herausforderungen.

Anerkennung gerechter Institutionen und zur Bereitschaft, an der Errichtung gerechter Institutionen mitzuwirken. Verstöße gegen den Gerechtigkeitsinn führen zu Schuldgefühlen. Die Ausbildung einer grundsatzorientierten Moralität führt zur Bildung einer Vorstellung vom Rechten, die unabhängig der Umstände und der Gruppenmeinung besteht. Der Gerechtigkeitsinn hängt mit der Menschenliebe zusammen. Es entsteht ein Bedürfnis, gerecht zu handeln. Streit wird als störend empfunden. *Schließlich kann man feststellen, dass die grundsatzorientierte Moralität in zwei Formen auftritt, einmal als Sinn für das Rechte und die Gerechtigkeit, zum anderen als Menschenliebe und Selbstbeherrschung.* (520)

### 73. Eigenschaften der moralischen Gesinnung (521)

Mehrere Seiten der drei Stufen (Autoritäts-, Gruppen-, Grundsatzorientierung) der Moralität sollen untersucht werden. JR verweist dabei sogar auf Wittgensteins *Philosophische Untersuchungen*. Er formuliert folgende Fragen:

- (a) Welche sprachlichen Ausdrücke werden für bestimmte moralische Gefühle verwendet?
- (b) Wie drückt sich ein bestimmtes Gefühl im Verhalten aus, und wie verrät jemand gewöhnlich seine Gefühle?
- (c) Sind mit den moralischen Gefühlen bestimmte Empfindungen und kinästhetische Wahrnehmungen verbunden, und wenn ja, was für welche?
- (d) Welche besondere Art der Erklärung ist nötig für das Auftreten eines moralischen Gefühls, und worin unterscheiden sich diese Erklärungen bei den einzelnen Gefühlen?
- (e) Welches sind die kennzeichnenden Absichten, Strebungen und Neigungen eines Menschen, der ein bestimmtes Gefühl hat? Was möchte er tun, was kann er nicht tun?
- (f) Was für Gefühle und Reaktionen erwartet jemand, der ein bestimmtes Gefühl hat, bei anderen Menschen? Was für Reaktionen gegenüber ihm erwartet er bei ihnen, wobei er etwa verschiedene typische Fehldeutungen begeht?
- (g) Welche typischen Versuchungen zu Handlungen geben Anlass zu dem moralischen Gefühl, und wie wird es gewöhnlich aufgelöst? <sup>15</sup>

Angst und Furcht sind keine moralischen Gefühle. Neurotische Schuldgefühle müssen von moralischen unterschieden werden. Die Unterschiede zwischen Schuld- und Schamgefühlen sind auffallend. Die Verletzung jeder Tugend kann zu Schamgefühlen führen, wenn man die entsprechende Handlungsweise zu seinen guten Eigenschaften zählt (siehe Kapitel 67). Entsprechend kann eine Verfehlung immer zu Schuldgefühlen führen, wenn andere geschädigt oder ihre Rechte verletzt werden. Moralische Gefühle verlangen eine spezifische Erklärung. Neurotische Gefühle sind diffus und unabhängig von einer rationalen Begründung.

### 74. Die Verbindung zwischen moralischen und natürlichen Einstellungen (527)

Bei der Untersuchung eines moralischen Gefühls sollte man also fragen: Mit welchen natürlichen Einstellungen hängt es möglicherweise zusammen? Es gibt Menschen, die keine Schuldgefühle haben, wenn sie Verfehlungen machen. Das kann auf eine Störung der natürlichen Bindung an die Eltern oder an die Primärgruppe hinweisen.

*Man kann sagen, dass ein Mensch ohne Gerechtigkeitsinn, der nur dann der Gerechtigkeit gemäß handelt, wenn es in seinem eigenen Interesse zweckmäßig ist, nicht nur keine Freundschaft, Zuneigung und gegenseitiges Vertrauen kennt, sondern auch keinen Groll und keine Empörung. Ihm fehlen bestimmte natürliche Empfindungen und besonders grundlegende moralische Gefühle.* (530f)

### 75. Die Grundsätze der Moralpsychologie (532)

### 76. Das Problem der Stabilität (539)

### 77. Die Grundlage der Gleichheit (547)

## Kapitel 9: Das Gut der Gerechtigkeit (557-626)

### 78. Autonomie und Objektivität (557)

### 79. Die Idee der sozialen Gemeinschaft (564)

---

<sup>15</sup> Wittgenstein wendet in seinen *Psychologischen Untersuchungen*, seinem zweiten Hauptwerk, Fragelisten an, um Aussagen gegen offene Denkanstöße zu ersetzen.

80. Das Problem des Neides (575)

81. Neid und Gleichzeit (580)

82. Die Gründe für den Vorrang der Freiheit (587)

83. Glück und übergeordnete Ziele (594)

84. Hedonismus als Entscheidungsverfahren (601)

85: die Einheit der Persönlichkeit (608)

86: Das Gut des Gerechtigkeitssinnes (614)

87. Abschliessende Bemerkungen zur Rechtfertigung (626)